

Botschaft zur Rechnungsgemeindeversammlung

Montag, 23. Juni 2025, 19.30 Uhr
Gemeindesaal, Dorfstrasse 7, 4613 Rickenbach SO



Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Herzlich willkommen zur Rechnungsgemeindeversammlung!

Nebst den totalrevidierten Statuten der Kreisschule unterbreiten wir Ihnen die Jahresrechnung 2024 der Sozialregion sowie jene von uns. Sie schliessen beide mit unerfreulichen Zahlen ab. Im Sinne der gelebten Transparenz legen wir Ihnen erstmals die Endabrechnungen von drei von Ihnen beschlossenen Verpflichtungskrediten vor. Diese Praxis ist gesetzlich zwar nicht vorgeschrieben, wird vom Amt für Gemeinden aber durchaus begrüßt und trägt zu einer Steigerung des Vertrauens bei.

Sie haben die Möglichkeit, zu den vorliegenden Geschäften Ihre Meinung kundzutun. Nutzen Sie diese Gelegenheit! Wir freuen uns auf viele Teilnehmende, angeregte Diskussionen und danken Ihnen für Ihre Zustimmung und Ihr Vertrauen. Gerne pflegen wir den Gedankenaustausch mit Ihnen.

Fabian Aebi
Gemeindepräsident

Für eilige Leserinnen und Leser

Statuten des Zweckverbands Kreisschule Untergäu; Totalrevision – Beratung und Genehmigung

- Die Organisation ist nach dem Integrieren der Aufgaben der ehemaligen öffentlichen-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu per 1. Januar 2022 weiter optimiert worden. Als Ergebnis daraus wurden die Rollen und Aufgaben der Verwaltung neu definiert und die Schule auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen ausgerichtet.
- Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf die neuen Rollen. Zudem wurden bestehende Formulierungen redaktionell überarbeitet.
- Beim Zweck und der Anzahl Vorstands- und Delegiertensitze sieht die Totalrevision keine Änderung vor. Wir sind weiterhin mit je einer Stimme vertreten.

Jahresrechnung 2024 der Sozialregion Untergäu – Beratung und Genehmigung

- Die Sozialregion weist im Rechnungsjahr einen Aufwandüberschuss von CHF 20'910'205.75 vor.
- Im Vergleich zum Budget schliesst sie mit CHF 1'929'105.75 deutlich schlechter ab.
- Die Sozialbehörde hat Nachtragskredite in der Höhe von CHF 5'976'357.18 gesprochen.
- Unser Anteil am Defizit beläuft sich auf CHF 1'259'789.80.

Nachtragskredite 2024 der Gemeinde Rickenbach SO – Kenntnisnahme

- Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite, welche wir Ihnen zur Kenntnisnahme vorlegen, betragen im Bereich der Erfolgsrechnung CHF 701'463.59 (davon CHF 635'458.51 dringlich) und im Bereich der Investitionsrechnung CHF 34'317.85 (davon CHF 34'317.85 dringlich).

Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Rickenbach SO – Beratung und Genehmigung

- Im Rechnungsjahr weisen wir in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 320'032.42 aus.
- Gegenüber dem Budget, in welchem wir mit einem Aufwandüberschuss von CHF 100'834.51 gerechnet haben, ist der Abschluss um CHF 219'197.91 schlechter ausgefallen.
- Netto haben wir CHF 749'175.04 investiert, budgetiert waren CHF 1'111'000.00. Diverse beschlossene Projekte wurden auf die kommenden Jahre verschoben.
- Die Budgets pro Funktion wurden, mit Ausnahme der Bereiche Gesundheit, Verkehr sowie Umweltschutz und Raumordnung grossmehrheitlich eingehalten oder unterschritten.
- Die Spezialfinanzierungen schliessen allesamt mit Ertragsüberschüssen ab. Bei der Wasserversorgung sind es CHF 127'188.83, bei der Abwasserbeseitigung CHF 22'897.07 und bei der Abfallbeseitigung CHF 6'435.40.

Kreditabrechnung Schulhaus: Sanierung Sanitäranlagen Untergeschoss – Kenntnisnahme

- Bei einem Bruttokredit von CHF 172'500.00 und Investitionsausgaben von CHF 179'310.10

beläuft sich die Kreditüberschreitung auf CHF 6'810.10.

Kreditabrechnung Sanierung Weisshubelweg – Kenntnisnahme

- Im Bereich Strasse beläuft sich die Kreditunterschreitung bei einem Bruttokredit von CHF 42'000.00 und Investitionsausgaben von CHF 41'716.85 auf CHF 283.15.
- Im Bereich Wasserversorgung betragen die Investitionsausgaben CHF 77'910.15. Bei einem bewilligten Bruttokredit von CHF 54'500.00 resultiert eine Kreditüberschreitung von CHF 23'410.15.

Kreditabrechnung Notstromaggregat – Kenntnisnahme

- Bei einem Bruttokredit von CHF 88'000.00 und Investitionsausgaben von CHF 115'119.10 beläuft sich die Kreditüberschreitung auf CHF 35'119.10.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat stellt Ihnen den Antrag, allen Geschäften zuzustimmen.

Traktandenliste

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzählenden und Genehmigung der Traktandenliste
2. Statuten des Zweckverbands Kreisschule Untergäu; Totalrevision – Beratung und Genehmigung
3. Jahresrechnung 2024 der Sozialregion Untergäu – Beratung und Genehmigung
4. Nachtragskredite 2024 der Gemeinde Rickenbach SO – Kenntnisnahme
Dringliche und gebundene Nachtragskredite
Ordentliche Nachtragskredite
5. Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Rickenbach SO – Beratung und Genehmigung
Allgemeiner Haushalt
Spezialfinanzierungen
Genehmigung Jahresrechnung
6. Kreditabrechnung Schulhaus: Sanierung Sanitäranlagen Untergeschoß – Kenntnisnahme
7. Kreditabrechnung Sanierung Weisshubelweg – Kenntnisnahme
8. Kreditabrechnung Notstromaggregat – Kenntnisnahme
9. Informationen und Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die Akten auf der Webseite  aufgeschaltet.

Stimmberrechtigt sind alle in Rickenbach SO wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberrechtigt sind.

Rickenbach SO, 20. Mai 2025

Gemeinde Rickenbach SO
Gemeinderat

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzählenden und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Statuten des Zweckverbands Kreisschule Untergäu; Totalrevision – Beratung und Genehmigung

Zusammenhängend mit dem Integrieren der Aufgaben der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu per 1. Januar 2022 wurden die aktuellen Statuten erarbeitet. Die Organisation ist in den letzten beiden Jahren weiter optimiert worden. Resultierend daraus wurden die Rollen und Aufgaben der Verwaltung neu definiert und die Schule organisatorisch auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen ausgerichtet.

Inhalt der Totalrevision

Die Änderungen betreffen in erster Linie die neuen Rollen, welche geschaffen wurden. Zudem wurden einige bestehende Formulierungen redaktionell angepasst.

§ 1 Name, beteiligte Gemeinden und Sitz

¹ Unter dem Namen Zweckverband Kreisschule Untergäu bilden die Einwohnergemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und die Einheitsgemeinde Rickenbach als Verbandsgemeinden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (nachstehend Zweckverband genannt) gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

² Sitz des Zweckverbandes ist Hägendorf.

§ 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die Errichtung und den Betrieb einer Kreisschule zur Führung aller Abteilungen der Sekundarschule der Stufen E und B, der Musikschule aller Schulstufen sowie die Errichtung und den Unterhalt der dazu benötigten Anlagen, soweit sie nicht von den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt oder gemietet werden.

§ 3 Dauer

Die Dauer ist unbegrenzt.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

§ 5 Schulorte

¹ Mögliche Schulorte sind die Verbandsgemeinden.

² Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach § 22 Abs. 1 lit. e.

§ 6 Schülertransport

Schülertransporte können durchgeführt werden, sofern sie vom zuständigen Departement des Kantons Solothurn als subventionsberechtigt anerkannt werden.

§ 7 Räumlichkeiten

¹ Die verbandseigenen Schulanlagen werden vom Zweckverband unterhalten und betrieben.

² Die Verbandsgemeinden stellen nach Absprache Räumlichkeiten, die zusätzlich für den Schulbetrieb benötigt werden, gegen einen zu vereinbarenden Mietzins zur Verfügung. Unterhalt und Betrieb werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden sichergestellt.

§ 8 Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Beitritt zum Zweckverband;
 - b) Alle Statutenänderungen;
 - c) Auflösung des Zweckverbandes;
 - d) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem obligatorischen Referendum gemäss § 11 unterstehen oder gegen welche gemäss § 12 das fakultative Referendum ergriffen worden ist.
-

§ 9 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 8 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

§ 10 Initiative der Stimmberrechtigten

¹ Ein Zehntel der Stimmberrechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 11 Obligatorisches Referendum

¹ Beschlüsse über Investitionen über CHF 1.0 Mio. unterstehen dem obligatorischen Referendum.

² Über diese Beschlüsse muss nach dem Recht der Verbandsgemeinden abgestimmt werden.

§ 12 Fakultatives Referendum

¹ Ein Zehntel der Stimmberrechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 GG und § 8 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 GG).

² Das Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG).

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 1 Mio. oder jährlich wiederkehrend CHF 500'000 nicht übersteigen.

§ 13 Annahme von Vorlagen

Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Obligatorisches Referendum: wenn alle Verbandsgemeinden zugestimmt haben;
 - b) Fakultatives Referendum: wenn drei Verbandsgemeinden zugestimmt haben.
-

§ 14 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle;
 - d) Kommissionen;
 - e) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz;
 - f) Schulleitung
-

§ 15 Wahl der Delegierten

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 11 Mitgliedern.

² Jeder Verbandsgemeinde steht vorerst ein Delegierter zu. Die restlichen Delegierten werden proportional zu den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss §§ 107-108 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) zugeteilt. Die Verteilungszahl wird aus der Summe der Einwohnerzahlen aller Verbandsgemeinden geteilt durch 8 ermittelt.

³ Die Berechnung der Anzahl Delegierter erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

⁴ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entsenden für jeweils eine vierjährige Amtsperiode, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder als Delegierte. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Verbandsgemeinden.

⁵ Die Verbandsgemeinden teilen die Namen der Gewählten dem Vorstand schriftlich mit.

⁶ Die Delegierten werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu entschädigt.

§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

² Nebst den stimmberechtigten Delegierten nehmen der Vorstand, die Schulleitung, die Präsidenten der Kommissionen, der Finanzverwalter und der Zweckverbandschreiber an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

§ 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einberufen.

² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

³ Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten.
-

§ 18 Leitung und Verfahren

¹ Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

² Jeder Delegierte hat eine Stimme.

³ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten. Der Delegierte kann sich beim Präsidenten abmelden und mitteilen, welcher andere Delegierte aus derselben Verbandsgemeinde ihn vertritt.

⁴ Die Verbandsgemeinden können anstelle ihres ordentlichen Delegierten einen Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung unter vorheriger schriftlicher Meldung durch die Gemeindeverwaltung oder den Gemeindepräsidenten an den Präsidenten bestimmen.

⁵ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der delegierten Stimmen anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberchtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff. GG).

⁶ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt.

⁷ Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 19 Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten;
- b) ihren Vizepräsidenten;
- c) zwei Stimmenzähler.

² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) den Präsidenten des Vorstandes.

³ Unter Vorbehalt von § 8 fallen der Delegiertenversammlung folgende Aufgaben zu:

- a) Erlass der Pflichtenhefte und Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen gemäss § 25;
 - b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung;
 - c) Festlegung des Kostenverteilers gestützt auf § 34;
 - d) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung;
 - e) Beschluss über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
 - f) Festlegung der Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten an die Musikschule. Die Gewährung eines Familienrabattes ist Sache der einzelnen Gemeinden;
 - g) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).
-

§ 20 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinde Gunzgen 1 Mitglied;
- b) Gemeinde Hägendorf 2 Mitglieder;
- c) Gemeinde Kappel 2 Mitglieder;
- d) Gemeinde Rickenbach 1 Mitglied.

² Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand beziehungsweise für das Präsidium zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Amts dauer.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

⁴ Die Schulleitung, die Präsidenten der Kommissionen, der Finanzverwalter und der Zweckverbandschreiber nehmen an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 21 Einberufung

¹ Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

³ Mindestens 2 Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.

§ 22 Aufgaben

¹ Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, für die nach der Volksschulgesetzgebung die kommunale Aufsicht zuständig ist. Dazu gehören vor allem:

- a) Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) Anstellung der Schul- und Musikschulleitung sowie der übrigen nach DGO-Angestellten;
- c) Erteilung des Leistungsauftrags an die Schulleitung;
- d) Genehmigung des Leitbildes und des Schulprogramms;
- e) Festlegung der Schulorte, wobei auf die schulischen und räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist;
- f) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g) Abschluss von Versicherungen (Sach-, Unfall- und Krankenversicherung etc.);
- h) Genehmigung des Instrumental-Angebots der Musikschule;
- i) Bewilligung der Anschaffung von Einrichtungen und Gerätschaften.

² Ausserdem obliegen ihm zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
- c) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;
- d) Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten;
- e) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte;
- f) Ausarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Erlasse zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind;
- h) Ausarbeitung des Kostenverteilers;
- i) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenz;
- j) Beschluss über Ausgaben, insbesondere, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen
 - für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000.00 pro Geschäft
 - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 30'000.00 pro Geschäft;
- k) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung beziehungsweise zuhanden der Vertragsgemeinden.

³ Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

§ 23 Stimmrecht und Quorum

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

² Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 24 Wahl und Aufgaben

¹ Die aussenstehende Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils maximal vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

² Sie prüft die Jahresrechnung und die Kostenverteilung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Kantons. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 25 Art und Anzahl

Die Delegiertenversammlung wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

- | | | |
|-----------------------------------|--------------|----------|
| a) Liegenschaftskommission | 4 Mitglieder | 0 Ersatz |
| b) Rechnungsprüfungskommission | 2 Mitglieder | 1 Ersatz |
| oder eine externe Revisionsstelle | | |
-

§ 26 Zusammensetzung

¹ Die Liegenschaftskommission setzt sich zusammen aus den Finanzverwaltern oder einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Die Schulleitung, der Hauswart sowie der Bauverwalter der Sitzgemeinde können mit beratender Stimme beigezogen werden.

² Die Liegenschaftskommission konstituiert sich selbst und wählt eine Person als Präsident.

§ 27 Aufgaben

¹ Die Liegenschaftskommission befasst sich mit allen Fragen des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der verbandseigenen Schulanlagen sowie aller Mietverhältnisse.

² Die Liegenschaftskommission verfügt über folgende Aufgaben und Entscheidungskompetenzen, soweit diese nicht durch diese Statuten eingeschränkt sind:

- a) Planung, Anordnung und Überwachung der notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Rahmen des verabschiedeten Budgets mit dem Ziel einer werterhaltenden Anlagenbewirtschaftung;
- b) Kostenkontrolle;
- c) Ausgabenkompetenz im Rahmen des verabschiedeten Budgets;
- d) Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000.00 pro Geschäft für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben;
- e) Sicherstellung einer werterhaltenden Anlagenbewirtschaftung;
- f) Regelung des Betriebs und Nutzung der Schulanlagen inkl. Fremdnutzung;
- g) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Kommission vom Vorstand zugewiesen werden.

³ Sie sorgt dafür, dass die Mietverhältnisse vertragsgemäss umgesetzt, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Wahrung der gegenseitigen Interessen der Parteien praktiziert werden.

§ 28 Aufgaben

1 Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

2 Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung betreffend Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und Förderung.

3 Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalselektion, -anstellung und -führung, vorbehältlich der Kompetenzen des Vorstandes gem. § 22;
 - b) Personalbeurteilung;
 - c) fachliche Leitung;
 - d) administrative Leitung;
 - e) Schulentwicklung;
 - f) Internes Qualitätsmanagement;
 - g) Antrag des Gesamtbudgets zuhanden des Vorstandes;
 - h) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets;
 - i) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten;
 - j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Schulleitung vom Vorstand zugewiesen werden.
-

§ 29 Allgemeines

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 30 Präsident des Vorstands

¹ Der Präsident des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht der Hauptschulleiter.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 5'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000 nicht übersteigen.

§ 31 Zweckverbandsschreiber

¹ Der Zweckverbandsschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands.

² Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 32 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 33 Beschaffung der Mittel

Der Zweckverband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
 - b) Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule;
 - c) Staatsbeitragswesen der Volksschule und Musikschule;
 - d) Aufnahme von Fremdkapital.
-

§ 34 Kostenverteiler

¹ Die Betriebskosten sind gesondert auszuweisen und werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

² Diese Kostenanteile werden vorschüssig verlangt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei der Staatssteuer berechnet.

³ Ausgaben für Schulbauten und Schulinfrastruktur werden als Betriebskostenbeiträge durch die Verbandsgemeinden finanziert. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Bestimmung unter § 34 Abs. 1.

§ 35 Rechnungsführung

Die Verbandsrechnung wird durch die Finanzverwaltung der Kreisschule nach den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen des Rechnungslegungsmodells für solothurnische Gemeinden geführt.

§ 36 Haftung

¹ Der Zweckverband haftet für seine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Innerhalb der Körperschaft tragen die Verbandsgemeinden die Haftung im Verhältnis ihrer Beteiligung.

§ 37 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsysteins in einem Verwaltungsreglement.

§ 38 Finanzplan

Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 39 Budget

Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 40 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 1 Mio. und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 500'000 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 41 Finanzierung Investitionsausgaben

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

§ 42 Ein- und Austrittsbedingungen

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich.

³ Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes, der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet §44 Abs. 2 Anwendung.

⁴ Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 34 zu verteilen. Massgebend ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Auflösung.

§ 43 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung

Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung richten sich nach §112 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111).

§ 44 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 45 Ergänzendes Recht

Ergänzendes Recht bilden das Gemeindegesetz, die Dienst- und Gehaltsordnung der Kreisschule Untergäu und die Gesetzgebungen über die Volksschule und die Musikschulen.

§ 46 Änderung der Statuten

Statutenänderungen bedürfen nebst der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde auch der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 47 Aufhebung der bisherigen Statuten

Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 1. Januar 2022 mit all ihren Änderungen aufgehoben.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 01.01.2025 in Kraft.

Die zu beschliessenden Statuten finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme vorliegend. Ebenso sind sie auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

Die Totalrevision der Statuten ist zu genehmigen.

3. Jahresrechnung 2024 der Sozialregion Untergäu – Beratung und Genehmigung

Das Jahr 2024 war, wie das Vorjahr, für uns sehr intensiv. Jedoch kann man dem Team attestieren, dass es die Herausforderungen sehr gut gemeistert hat und es gelungen ist, die Themen Personal und Leistung auf dem hohen Niveau der Vorjahre zu halten, was zu einer gewissen Normalisierung im Betriebsablauf geführt hat. Der Benchmark der Sozialregionen, der im 1. Quartal 2025 erschienen ist, attestiert

uns gute Arbeit, in mehreren Bereichen sogar "Best-zahlen", was uns stolz macht aber auch zeigt, dass die Lasten des Personals sehr hoch sind.

Die Jahresrechnung weist einen Aufwandüberschuss von CHF 20'910'205.75 auf. Bei 19'951 Einwohnenden bedeutet dies einen Betrag von CHF 1'048.08 pro Person.

Erfolgsrechnung

| | Rechnung 2024 | Rechnung 2023 |
|--|------------------|------------------|
| Alters-, Kranken- und Pflegeheime | 4'165'667.90 | 3'525'999.50 |
| Regionale AHV-Zweigstelle | 126'957.05 | 156'492.60 |
| Ergänzungsleistungen AHV | 7'328'514.85 | 6'880'421.15 |
| Alimentenbevorschussung | 271'522.25 | 249'026.55 |
| Leistungen an Familien | 126'707.50 | 751'670.20 |
| Gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe, Lastenausgleich | 6'594'803.05 | 7'138'074.45 |
| Gesetzliche wirtschaftliche Sozialhilfe, Restkosten | -157'057.58 | |
| Freiwillige wirtschaftliche Hilfe | 32'627.88 | 30'277.18 |
| Sozialregionen, Anteile am Lastenausgleich | 1'428'798.90 | |
| Sozialregionen Restkosten | 947'376.01 | 901'884.15 |
| Asylwesen | 44'287.94 | 242'363.37 |
| Total Aufwandüberschuss | 20'910'205.75 | 19'876'209.15 |

Kantonaler Lastenausgleich

Der Löwenanteil des Budgets geht auf den Lastenausgleich im Kanton zurück. Der Kanton hat am 31. Mai 2025 Richtwerte für das Jahr 2024 veröffentlicht. Mit diesen Zahlen haben wir das Budget erstellt. Drei Monate später, das Budget war längst gemacht, hat der Kanton die Zahlen deutlich nach oben korrigiert. Aus diesem Grund ist die Rechnung 2024 sehr viel höher als das Budget. Wir haben über diesen Umstand in den Botschaften zu den Gemeindeversammlungen berichtet.

Für die Abrechnung nimmt der Kanton schliesslich die Ist-Zahlen und verteilt sie nach Leistungsfeld und Einwohnerzahl auf die Regionen/Gemeinden. Dabei stellen wir fest, dass die Kosten pro Einwohnerin und Einwohner nochmals CHF 55.75 höher sind, als revidiert vorausgesagt. Dies belastet in einem hohen Masse die Rechnung der Sozialregionen und schliesslich auch der Gemeinden. Die im kantonalen Lastenausgleich zusammengefassten Themen ergeben einen Betrag von CHF 992.30 pro Person.

| | Rechnung 2024 | Richtwert 2024 (neu) | Richtwert 2024 (alt) | Rechnung 2023 | Rechnung 2022 |
|---|------------------|-------------------------|-------------------------|------------------|------------------|
| Pflegekostenbeitrag inkl. Verwaltungskosten | 206.85 | 173.25 | 155.95 | 177.25 | 147.55 |
| Tagesstätten im Alter inkl. Verwaltungskosten | 1.95 | 0.75 | 0.75 | 0.55 | 0.55 |
| Umsetzung Pflegeinitiative | | 0.45 | | | |
| Verwaltungskosten EL AHV | 18.30 | 17.75 | 17.40 | 18.25 | 16.85 |
| Ergänzungsleistungen AHV | 349.00 | 331.50 | 314.20 | 328.65 | 303.85 |
| Alimentenbevorschussung | 13.60 | 15.55 | 15.55 | 12.55 | 14.50 |
| Sozialhilfe | 330.55 | 325.25 | 301.05 | 334.15 | 310.35 |
| <i>Zwischentotal Leistungen</i> | <i>920.25</i> | <i>864.50</i> | <i>804.90</i> | <i>871.40</i> | <i>793.65</i> |
| Sozialadministration | 72.05 | 72.05 | 72.65 | 68.10 | 70.00 |
| Total | 992.30 | 936.55 | 877.55 | 939.50 | 863.65 |

Tabelle gemäss Jahresrechnung 2024 – Gesundheit und Soziales, Kanton SO, DDI, 25. Februar 2025

Die Tabelle zeigt, dass Pflegekosten und Ergänzungsleistungen wesentlich höher sind als im Budget anhand des Richtwertes veranschlagt (CHF 114.75 pro Person beziehungsweise CHF 2'289'377.25 gesamthaft). Selbst gegenüber der revidierten Voraussage des Kantons ist diese Rechnung um CHF 55.75 pro Person höher (CHF 1'112'268.25 total).

Von den CHF 114.75 Mehrkosten pro Person gehen CHF 87.80 auf Pflegekosten und Ergänzungsleistungen zurück, CHF 29.50 auf die Sozialhilfe (inkl. Kindes- und Erwachsenenschutz).

Der Anstieg der Pflegekosten geht zu rund zwei Dritteln auf die höhere Anzahl Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger und zu rund einem Drittel auf die Kostenentwicklung pro Person zurück. Die Pflegekosten pro Minuten haben im Schnitt rund 2 % zugenommen. Die Krankenkassenbeiträge und die Patientenbeteiligungen wurden nicht erhöht, weshalb die Erhöhungen direkt auf die Restkosten durchschlagen.

Den in Franken zwar geringen, in Prozentpunkten aber sehr deutlichen Anstieg der Kosten für Tagesstätten führt der Kanton auf das gestiegene Angebot zurück, was auch zu einer grösseren Nachfrage führte. Die Anzahl Tagesstätten ist von sechs auf neun gestiegen.

Der Kostenanstieg der Ergänzungsleistungen geht auf die sehr hohe Anzahl von EL-Empfängerinnen

und EL-Empfänger zurück. Hier ist ein Plus von 25 % zu verzeichnen.

Gemäss Kanton geht der Anstieg der Sozialhilfe auf höhere Ausgaben für stationäre Unterbringungen und ambulante Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich zurück. Die Anzahl Fälle habe sich dabei kaum verändert.

Zu den Sozialkosten ist anzumerken, dass wir im Kontrollzeitraum netto die niedrigsten Leistungen an Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger in der Regel- und Asylsozialhilfe an die Klientinnen und Klienten ausgeben. Dies ist im Besonderen der Fall, weil wir im gleichen Zeitabschnitt die höchste Subsidiaritätszahl aller Regionen aufweisen. Das heisst, bei uns wurden subsidiäre Leistungen von Versicherungen etc. so konsequent eingefordert, dass die tiefste Nettobelastung im Kanton entsteht.

Zum Asylbereich ist zu ergänzen, dass wir das Jahressoll an Aufnahmen 2024 bis auf eine Person erreicht haben. Weiter weisen wir hier einen Rückstand gegenüber den Vorjahren auf. Die kantonale Struktur auf dem Allerheiligenberg entlastet in mehrfacher Hinsicht: Die Plätze auf dem Allerheiligenberg werden teilweise angerechnet. Das heisst, bei uns (und damit in den Gemeinden) müssen weniger Leute aufgenommen werden. Weniger Zuweisungen in die Gemeinden bedeuten, dass wir weniger vom ohnehin knappen günstigen Wohnraum für den Asylbereich

anmieten müssen, weniger Personal (inkl. Arbeitsplatz, Materialkosten etc.) benötigen und dass das Schulsystem weniger belastet wird (weniger Klassen, weniger Sprachausbildung etc.).

Interne Kostenabweichungen

Im Vergleich zu den Kosten, die wir nicht beziehungsweise bestenfalls marginal beeinflussen kann, machen die übrigen Kosten einen sehr geringen Anteil aus. Trotzdem sind wir angehalten, gerade bei diesen, direkt beeinflussbaren Kosten, äusserst aufmerksam zu bleiben. Im Jahr 2024 gibt es einige negative Abweichungen, welche wie folgt begründet werden:

Die Löhne haben um 8,6 % zugenommen. Dies geht unter anderem auf Anstellungen zurück, die aufgrund der Dossierzahlen nötig waren. Dazu gehören eine Fachperson und einen Asylkoordinator. Der Koordinator im Asyl ist keine ausgebildete Fachperson. Es handelt sich um eine Person, die Wohnungen einrichtet und die Asylsuchenden in Bereichen wie Reinigung, Hygiene, Haushalt etc. unterstützt.

Zusätzliche Mitarbeitende benötigen zusätzliche Arbeitsplätze samt Ausrüstung. Beim Büromaterial und der Hardware gehen CHF 4'780.00 auf den Einkauf von Klientenmappen zurück. Hier kauft man alle paar Jahre eine grössere Menge ein.

Wir verfügen seit Jahren über zwei Fahrzeuge. Diese reichen aber nicht aus. Daher müssen die Angestellten zuweilen auf eigene Fahrzeuge oder den öffentlichen Verkehr zurückgreifen, um Klientinnen und Klienten zu besuchen. Die zunehmende Anzahl Klientinnen und Klienten, insbesondere im Asylbereich, macht eine Verdoppelung der Reisekosten und Spesen gegenüber dem Budget aus.

Der Anstieg bei den Dienstleistungen Dritter geht primär auf eine Generalreinigung, die deutlich teurer war als budgetiert, und auf höhere Portokosten zurück.

Benchmark der Sozialregionen

Vom Benchmark der Sozialregionen erhoffen wir uns Erkenntnisse, wo wir uns verbessern

beziehungsweise wo wir von den anderen Regionen lernen können.

Dieser Benchmark liegt nun vor. Wir schneiden in einigen Bereichen sehr gut ab. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich um den ersten Benchmark handelt und die Zahlen eine Momentaufnahme darstellen. In diesem Sinne ist der Benchmark wertvoll, darf auch nicht überbewertet werden. Der Benchmark soll nun vorsichtig analysiert werden.

Im letzten Jahr haben wir davon berichtet, dass uns nach turbulenten Jahren mit der neuen Führung eine Stabilisierung gelungen ist. Der Vergleich mit den anderen Regionen bestätigt diesen subjektiven Eindruck.

Im Benchmark werden vier Elemente von Personal-kennzahlen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme. Richtig aussagekräftig sind diese Zahlen aber erst im Mehrjahresvergleich.

1. Wir weisen die zweittiefste Fluktuationsrate auf. Bei einem Median von 13 % weisen wir mit 4 % eine tiefe Fluktuationsrate auf. Nicht weniger als fünf (von 14) Regionen haben einen Wert über 20 %, der Höchstwert liegt bei 32 %.
2. Mit 9,2 Krankheitstagen pro Vollzeitstelle (FTE) liegen wir weit unter dem Median von 17,4. Der Bestwert aller Regionen liegt bei 3,0 Tagen, der Höchstwert liegt bei 33,1. Hierbei ist natürlich der Effekt von einzelnen Langzeitarbeitslosen zu beachten.
3. Bei den Weiterbildungstagen liegen wir mit 2,3 genau auf dem Median (Range von 0,9 bis 5,6 Tagen).
4. Bei den Rückständen an Ferien liegen wir mit 6,2 Tagen pro FTE auch wieder hart am Median (6,0). In einer Region liegt der Wert unter 1,0 (Bestwert), die Region mit den meisten Rückständen weist einen Saldo von 12 Tagen pro FTE aus. Bei uns gilt allerdings die Regel, dass man die Tage gemäss Dienst- und Gehaltsordnung nicht zum Jahresende, sondern bis Ende April abbauen soll.

Wir weisen im Kontrollzeitraum die tiefsten nicht gedeckten Kosten pro Einwohnerin und Einwohner auf. Diese Kennzahl ist für die Messung unserer Effizienz

kaum sinnvoll, weil verschiedene Effekte dazu führen können, darunter auch solche, die zur Belastung werden können (z. B. Anzahl bearbeitete Dossiers pro FTE).

Die Zahl bedeutet aber, dass die finanzielle Belastung der Gemeinden tiefer ist als in den anderen Regionen. Für Sie als Steuerzahlerin oder Steuerzahler ist das natürlich sehr relevant.

Zur Belastung gehört auch die Anzahl geführter Fälle pro 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Unsere Region weist hier mit 41 die fünfttiefste Zahl aus und bewegt sich damit im Mittelfeld. Der kleinste

Wert liegt bei 37 Fällen, der höchste bei 66 Fällen pro Einwohnerin und Einwohner. Der Median liegt bei 44.

Die Bruttobetriebskosten pro Fall sind die zentrale Effizienzkennzahl. Der Median liegt bei CHF 3'445.00, die Spannweite geht von CHF 2'886.00 bis CHF 4'232.00. Wir weisen mit CHF 3'000.00 einen sehr guten Wert auf (Rang 4).

Die zu beschliessende Jahresrechnung finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme vorliegend. Ebenso ist sie auf der Webseite einsehbar.



Quelle: Sozialregion Untergäu

Antrag des Gemeinderats

1. Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite in der Höhe von CHF 5'976'357.18 sind zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Jahresrechnung 2024, bestehend aus
 - der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 20'910'205.75,
 - der Bilanz mit einer Bilanzsumme von CHF 3'576'111.22 und
 - einem Gemeindebeitrag (Kostenanteil) von CHF 1'259'789.80

ist zu genehmigen.

4. Nachtragskredite 2024 der Gemeinde Rickenbach SO – Kenntnisnahme

Die Finanzkompetenz für Nachtragskredite ist in der Gemeindeordnung unter § 30 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Bst. d festgehalten.

Dringliche und gebundene Nachtragskredite

Nach § 146 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn¹ kann der Gemeinderat einen

dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei den Stimmberchtigten liegt.

Folgende Nachtragskredite werden Ihnen zur Kenntnisnahme unterbreitet:

Erfolgsrechnung

| Konto | Bezeichnung | Nachtragskredit in CHF | Begründung |
|--------------|--|---------------------------|--|
| 0120.3113.00 | Anschaffung ICT (Hardware) | 9'142.75 | Im Jahr 2024 wurde die IT-Infrastruktur der Verwaltung ersetzt und markant aufgewertet. Gleichzeitig wurde der Gemeinderat mit Notebooks ausgestattet, welche Ihnen ungehindert Zutritt zum IT-System der Gemeinde (unter anderem für die Geschäftsverwaltung und das elektronische Rechnungsvisum) ermöglichen. |
| 0220.3102.00 | Drucksachen, Publikationen | 5'002.10 | Mehrkosten in Zusammenhang mit der neuen Corporate Identity respektive dem neuen Corporate Design (Gesamtauftritt der Gemeinde). |
| 0220.3118.00 | Anschaffung immaterielle Anlagen (Software) | 13'606.80 | Hauptsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Homepage, welche im Budgetprozess 2024 untergingen, respektive noch nicht vollends bekannt waren. |
| 0220.3130.15 | Mahn- und Betreibungskosten | 14'008.25 | Mit einem straff geführten Inkassowesen entstehen Kosten. Jene Aufwendungen können im Ertragsfall meist wieder gedeckt werden. |
| 0220.4210.15 | Mahn- und Betreibungskosten | -11'047.50 | |
| 0220.3132.00 | Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc. | 10'760.23 | Mehrkosten in Zusammenhang mit der neuen Corporate Identity respektive dem neuen Corporate Design (Gesamtauftritt der Gemeinde). |

¹ GG; BGS 131.1

| | | | |
|--------------|--|-------------|--|
| 0220.3133.00 | ICT-Nutzungsaufwand und RZ | 24'033.10 | Während der interimistischen Überbrückung der Finanzverwaltung, gingen die Aufwendungen für das Rechenzentrum, wie auch für einige Produktlizenzen im Budgetprozess unter oder waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. |
| 0220.3158.00 | Unterhalt immaterielle Anlagen (Software) | 33'346.30 | |
| 0290.3300.00 | Planmässige Abschreibungen VV | 11'424.48 | Durch die Überführung des Gemeindesaals vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen entstehen zusätzliche Abschreibungen, welche die laufende Rechnung ab 2024 für die nächsten 33 Jahre belasten werden. |
| 1500.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | 10'881.10 | Die Gemeinde Rickenbach SO vereinnahmt die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe und leitet diese nahezu in gleichem Umfang an die Regionalfeuerwehr Untergäu weiter. |
| 1500.4200.00 | Feuerpflicht-Ersatzabgabe | -10'373.83 | |
| 2110.3020.00 | Löhne der Lehrpersonen | 7'958.70 | Beinhaltet eine Dienstaltersprämie, welche im Budgetprozess unterging. |
| 2120.3020.00 | Löhne der Lehrpersonen | 226'698.10 | Besoldung vollständig via 3020.00 verbucht (Kostenart 3020.01 blieb unberücksichtigt). Löhne LP weichen aufgrund einigem Personalwechsel um CHF 89'698.10 ab respektive beinhalten durch Ausfälle bedingte Stellvertretungslösungen. |
| 2120.3020.01 | Besoldung SF / Logopädie / DaZ | -137'000.00 | Parallel dazu Minderlöhne gemäss KST 2122 und 2190. Insgesamt unglückliche Bedingungen im Budgetprozess durch Interimslösung Finanzen. |
| 2120.3050.00 | AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, VK | 5'534.40 | Höhere Sozialkosten aufgrund Mehrbesoldung (vergleiche Kommentar zu 2120.3020.00). |
| 2120.3158.00 | Unterhalt immaterielle Anlagen (Software) | 14'112.30 | Während der interimistischen Überbrückung der Finanzverwaltung, gingen die Aufwendungen für einige Produktlizenzen im Budgetprozess unter oder waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. |
| 2120.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | 8'332.00 | Nicht budgetierte Nutzung des Hallenbads Hägendorf für den Schwimmunterricht gemäss Lehrplan. |

| | | | |
|--------------|--|-------------|---|
| 2130.3611.00 | Entschädigungen an Kanton | 69'479.40 | Kosten für progymn. / gymn. Unterricht schwer einzuschätzen. Abweichungen möglich. Ab Budget 2025 wird der Ermittlung dieser Position mehr Gewicht beigemessen. |
| 2200.3611.00 | Entschädigungen an Kanton | 14'500.00 | Zum Teil nicht einfach zu ermittelnde Werte, im Grundsatz jedoch zu hohe Budgetierung. Deutliche Budgetunterschreitung in der KST 2200. Ab Budget 2025 wird der Ermittlung dieser Positionen mittels Vorjahresvergleichen und Prognosen mehr Gewicht beigemessen. |
| 2200.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | -118'562.90 | |
| 3429.3140.00 | Unterhalt an Grundstücken | 10'124.30 | Fehlerhafte Budgetierung im Zusammenhang mit der Spielplatzsierung aufgrund inkorrekttem Kostenvoranschlag Forstrevier Untergäu. |
| 4120.3632.01 | Beitrag SRU Pflegefinanzierung | 13'415.05 | |
| 5320.3631.02 | Beitrag SRU Ergänzungsleistungen | 28'775.50 | In weiten Teilen des Gesundheitswesens und des Sozialbereichs (4 Gesundheit und 5 Soziale Sicherheit) ist eine Budgetierung sehr schwierig und ausschliesslich basierend auf der Wertangabe Dritter (Sozialregion Untergäu). Insgesamt weist der Anteil der Gemeinde Rickenbach SO gemäss Jahresrechnung 2024 der Sozialregion Untergäu eine Budgetüberschreitung von rund CHF 10'000.00 aus, was im Vergleich zu einem rund 1,3-Millionen-Budget als unwesentlich betrachtet wird. |
| 5450.3637.00 | Beiträge an private Haushalte | 5'680.00 | Die Budgetierung von Betreuungsgutscheinen war bis dato kaum unmöglich, da durch Neuinkraftsetzung auf keine Erfahrungswerte hat zurückgegriffen werden können (ursprünglich budgetiert via 5451.3636.00). |
| 5455.3160.00 | Mieten, Pacht- und Benützungskosten | 6'250.00 | Falsche Grundvoraussetzung im Budgetprozess. In diesem ist von einer Nutzungsmöglichkeit gemeindeeigener Räumlichkeiten ausgegangen worden, was sich aufgrund Platzmangels als nicht zutreffend herausgestellt hat. Für den Betrieb |

| | | | |
|--------------|--|------------|---|
| | | | der Spielgruppe musste eine entsprechende Lokalität gemietet werden. |
| 6150.3141.10 | Unterhalt öffentliche Beleuchtung / Erd- und Freileitung | 70'758.60 | Falsche Grundvoraussetzung im Budgetprozess respektive der Realität widersprechende tatsächliche Aufwendungen. Die Entschädigung für den Betrieb der Strassenbeleuchtung ist aktuell Gegenstand von Verhandlungen mit der Aare Versorgungs AG. |
| 6150.3990.01 | Interne Verrechnung Strassenentwässerung | 28'200.00 | Seit 2023 interne Verrechnung "Strassenentwässerung", da Niederschlag vom Strassennetz in die Kanalisation abgeleitet werden muss und dadurch eine klassische Belastung des Abwassernetzes eintrifft. Ab 2025 ordentlich budgetiert. |
| 7100.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | 15'058.35 | Der Unterhalt der öffentlichen Brunnen wird neu und korrekt im steuerfinanzierten Bereich via KST 7100 verbucht und nicht wie bisher den Spezialfinanzierungen belastet. |
| 7100.3990.02 | Interne Verrechnung Brunnenwasser | 12'900.00 | Analog der internen Verrechnung "Strassenentwässerung" wird auch der Verbrauch an Brunnenwasser seit 2023 nun intern verrechnet. Ab 2025 ordentlich budgetiert. |
| 7101.3300.01 | Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung | 4'735.00 | Inkorrekte Budgetierung via Kostenart 3300.00. |
| 7101.3300.00 | Planmässige Abschreibungen VV | -11'631.37 | |
| 7101.3510.00 | Einlagen in Spezialfinanzierung EK | 96'449.14 | Deutlich geringerer Wasserankauf (vergleiche Kostenart 3101.02) durch Lokalisierung und Behebung bisheriger Wasserverlust. Außerdem Verbuchung öffentliche Brunnen entgegen Budget neu via KST 7100 (vergleiche Kommentar zu KST 7100). Dadurch insgesamt erheblich höherer Ertragsüberschuss als vorgesehen. |
| 7101.3510.10 | Einlagen in SF Werterhalt | 6'191.06 | Werterhalt Wasserversorgung zu tief budgetiert. |
| 7201.3300.02 | Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung | 5'406.00 | Inkorrekte Budgetierung via Kostenart 3300.00. |
| 7201.3300.00 | Planmässige Abschreibungen VV | -6'240.75 | |

| | | | |
|--------------|--|-----------|--|
| 7201.3510.00 | Einlagen in Spezialfinanzierung EK | 22'897.07 | Im Budgetprozess wurde von einem Ergebnis im Rahmen eines Aufwandüberschusses ausgegangen. Beim Endresultat 2024 handelt es sich allerdings um einen Ertragsüberschuss. |
| 7201.4510.00 | Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK | 7'376.70 | |
| 7201.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | 27'080.76 | Die Entschädigung an den Zweckverband Abwasserregion Olten basiert jeweils auf dem Wasserverbrauch der Vorperiode. Im Jahr 2023 durch Wasserverluste noch erheblich höhere Kosten, daher auch höhere Abwassergebühren 2024. |
| 7500.3631.00 | Beiträge an Kanton | 5'091.55 | Pflichteinlage Naturschutzfonds aus Sondersteuern, im Besonderen aus Grundstücksgewinnsteuern, höher als prognostiziert. |
| 8200.3612.00 | Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände | 10'363.23 | Aufwandüberschuss 2024 des Forstrevier Untergäu höher als erwartet. Entsprechend höherer Anteil der Gemeinde Rickenbach SO, da Erfolgschaftung. |
| 9100.3181.20 | Tatsächliche Forderungsverluste Steuern JP | 7'270.15 | Aufgrund der intensiven Inkassobemühungen zeigen sich Forderungsverluste weit schneller als in der Vergangenheit. So erfolgen Abschreibungen von Forderungen (zum Beispiel aufgrund von Verlustscheinen oder Konkursen) sehr zeitnah. Mit der Abnahme des (noch) hohen Steuerausstands aus Vorjahren, werden die Forderungsverluste von Steuerforderungen natürlicher, wie auch juristischer Personen, inskünftig hoffentlich ebenfalls markant zurückgehen. |

Investitionsrechnung

| Konto | Bezeichnung | Nachtragskredit in CHF | Begründung |
|--------------|--|------------------------|---|
| 2170.5040.01 | Schulhaus: Sanierung Sanitäranlagen UG | 6'810.10 | Mehrkosten im Rahmen einer akzeptablen Projektabweichung. |
| 8500.5060.01 | Notstromaggregat | 27'507.75 | Einige, nicht vorhersehbare Mehrkosten aufgrund Bauverzögerung durch neue Gesetzesauflagen. |

Ordentliche Nachtragskredite

Es liegt kein ordentliches Nachtragskreditbegehren zur Beschlussfassung vor.

Antrag des Gemeinderats

Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite im Bereich der Erfolgsrechnung in der Höhe von CHF 701'463.59 sowie die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite im Bereich der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 34'317.85 sind zur Kenntnis zu nehmen.

5. Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Rickenbach SO – Beratung und Genehmigung

Allgemeiner Haushalt

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 320'032.42. Budgetiert war ein Minus von CHF 100'834.51, womit das Jahresergebnis um CHF 219'197.91 schlechter ausfällt als erwartet.

Zurückzuführen ist das tiefere Jahresergebnis vor allem auf geringere Steuereinnahmen. Die Investitionsrechnung schliesst deutlich unter den Prognosen ab: Anstelle der vorgesehenen Nettoinvestitionen von CHF 1'111'000.00 haben wir effektiv nur CHF 749'175.04 umgesetzt, was Minderinvestitionen von CHF 361'824.96 entspricht.

Dreistufige Erfolgsrechnung

| | Rechnung 2024 | Budget 2024 | Rechnung 2023 |
|---|----------------------|--------------------|--------------------|
| Betrieblicher Aufwand | 5'858'606.85 | 5'914'906.51 | 5'520'221.68 |
| Betrieblicher Ertrag | 4'711'787.83 | 5'153'434.00 | 4'638'705.66 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | -1'146'819.02 | -761'472.51 | -881'516.02 |
| Finanzaufwand | 244'041.90 | 335'700.00 | 270'393.59 |
| Finanzertrag | 605'489.60 | 531'000.00 | 634'045.94 |
| Operatives Ergebnis | -785'371.32 | -566'172.51 | -517'863.67 |
| Ausserordentlicher Aufwand | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 465'338.90 | 465'338.00 | 465'338.93 |
| Gesamtergebnis | -320'032.42 | -100'834.51 | -52'524.74 |

Erfolgsrechnung (funktionale Gliederung)

| | Rechnung 2024 | Budget 2024 | Rechnung 2023 |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| 0 Allgemeine Verwaltung | -901'004.13 | -972'755.64 | -832'431.77 |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit | -12'066.95 | -17'500.00 | -15'067.70 |
| 2 Bildung | -1'885'370.67 | -1'968'631.17 | -1'778'459.23 |
| 3 Kultur, Sport und Freizeit | -59'922.00 | -71'218.00 | -29'602.85 |
| 4 Gesundheit | -304'491.38 | -294'093.00 | -232'613.55 |
| 5 Soziale Sicherheit | -1'047'624.25 | -1'064'230.00 | -953'985.25 |
| 6 Verkehr | -570'762.97 | -518'241.70 | -520'012.77 |
| 7 Umweltschutz und Raumordnung | -131'708.04 | -125'860.00 | -82'697.88 |
| 8 Volkswirtschaft | 21'019.97 | 12'878.00 | 81'969.10 |
| 9 Finanzen und Steuern | 4'571'898.00 | 4'918'817.00 | 4'362'901.90 |
| Gesamtergebnis | -320'032.42 | -100'834.51 | -52'524.74 |

Besonders hervorzuheben ist der kostenintensive Bereich Bildung, der rund 4 % unter den Erwartungen

liegt. Konkret fallen die Nettoausgaben um CHF 83'260.50 geringer aus als veranschlagt.

Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die deutlich niedrigeren Beiträge an die Sonderschulen (ca. CHF 104'000.00 gegenüber dem Budget; KST 2200). Die vorsorglich budgetierten Mittel für auswärtige Sonderschulung mussten wir dank weniger tatsächlich eintretender Fälle nicht in vollem Umfang einsetzen.

Auch die Allgemeine Verwaltung verzeichnet, im Gegensatz zum Vorjahr, ebenfalls eine Budgetunterschreitung. Durch den Wegfall ausserordentlicher Aufwände (wie Drittosten infolge personeller Vakanzen), trotz deutlich höherer IT-Kosten (diverse Positionen sind im Budgetprozess nicht berücksichtigt worden) und eine weiterhin kostenbewusste Verwaltungspraxis schliesst dieser Bereich knapp 7 % unter den vorgesehenen Nettoausgaben ab (Einsparung von CHF 71'751.51). Damit kann ein Grossteil der im Vorjahr notwendigen Mehraufwände in der Verwaltung im Jahr 2024 vermieden werden. Auffallend sind die hohen Mahn- und Betreibungskosten, die dem nun sehr straffen Inkassowesen geschuldet sind, aber durch die erreichten Erfolge wieder wettgemacht werden.

Demgegenüber werden im Aufgabenbereich Verkehr höhere Nettoausgaben als geplant verzeichnet. Die Kosten liegen hier etwa 10 % über dem Budget, was Mehrausgaben von CHF 52'521.27 bedeutet. Hauptgrund dafür sind zusätzliche Unterhaltsarbeiten an

der Strasseninfrastruktur, insbesondere bei der öffentlichen Beleuchtung und Verkabelung, die deutlich mehr Mittel erforderten als ursprünglich angenommen (zusätzlicher Aufwand zirka CHF 70'000.00 in KST 6150).

Sorgen bereiten uns weiterhin die geringeren Allgemeinen Steuereinnahmen (Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen, KST 9100). Diese liegen im Rechnungsjahr 2024 erneut massiv unter den Erwartungen – rund CHF 530'000.00 weniger als budgetiert. Praktisch der gesamte Ausfall ist auf das fortdauernde Fehlen von Steuererträgen juristischer Personen aus Vorjahren zurückzuführen. Hier sind die pandemiereduzierten Firmenerfolge nach wie vor zu spüren. Nachdem in den Vorjahren zudem wichtige Firmen als Steuerzahlende weggebrochen sind, fehlen diese Einnahmen nun vollumfänglich. Immerhin können wiederum einzelne Sondersteuern besser als erwartet vereinnahmt werden (insg. zirka CHF 30'000.00 über dem Budget; KST 9101), insbesondere aus Grundstücksgewinnen sowie Kapitalabfindungen und Liquidationen.

Diese einmaligen Mehreinnahmen vermögen den strukturellen Rückgang bei den ordentlichen Steuern jedoch nur unwesentlich zu lindern. Wir haben daher das Ziel, neue juristische Personen anzusiedeln, um künftig die Steuereinnahmen nachhaltig zu erhöhen und unsere Finanzbasis zu stärken.

Investitionsrechnung

| | Rechnung 2024 | Budget 2024 | Rechnung 2023 |
|--------------------------------|-------------------|---------------------|-------------------|
| 0 Allgemeine Verwaltung | 597'365.50 | 668'500.00 | 0.00 |
| 2 Bildung | 179'310.10 | 172'500.00 | 0.00 |
| 6 Verkehr | 1.00 | 100'000.00 | 129'838.05 |
| 7 Umweltschutz und Raumordnung | -55'009.31 | 170'000.00 | 10'982.93 |
| 8 Volkswirtschaft | 27'507.75 | 0.00 | 80'000.00 |
| Nettoinvestitionen | 749'175.04 | 1'111'000.00 | 220'820.98 |

Wie bereits erwähnt, waren im Jahr 2024 Nettoinvestitionen von CHF 1'111'000.00 vorgesehen. Tatsächlich haben wir davon aber nur CHF 749'175.04 umgesetzt. Mehrere grössere Projekte konnten wir im

Berichtsjahr nicht realisieren. So verzögert sich der geplante Ausbau der Allmendstrasse sowie die Sanierung des Dorfbachgeländers erneut und müssen auf Folgejahre verschoben werden. Ebenfalls nicht

zur Ausführung gelangte der vorgesehene Umbau im 1. Obergeschoss des Gemeindehauses, wofür lediglich Planungskosten (knapp CHF 2'000.00) anfielen statt der budgetierten CHF 50'000.00. Realisiert haben wir hingegen die Sanierung der Sanitäranlagen im Untergeschoss des Schulhauses, welche mit CHF 179'310.10 etwas über dem Antrag von CHF 172'500.00 abschloss. Die Anpassung der Hydranten und des Löschschutzes für das neue nationale Verteilzentrum NVZ von Coop ist im Ansatz gestartet, konnte aber nicht vollständig abgeschlossen werden. Das Projekt Notstromaggregat haben wir erst im Jahr 2025 final abschliessen können. Die nicht

verwendeten Investitionskredite, insbesondere für die Allmendstrasse und das Dorfbachgeländer, bleiben für die Umsetzung in den kommenden Jahren bestehen. Der Selbstfinanzierungsgrad – das Verhältnis der aus dem Betrieb erwirtschafteten Mittel zu den getätigten Investitionen – bleibt negativ und beträgt im Berichtsjahr etwa -26 % (Vorjahr rund -39 %). Obschon dieser Kennwert starken Schwankungen unterworfen ist, unterstreicht er dennoch, dass auch im Jahr 2024 ein Grossteil der Investitionen nicht mittels laufender Erträge finanziert werden konnte, sondern durch Entnahmen aus dem Eigenkapital gedeckt werden mussten.

Bilanz

| | 01.01.2024 | 31.12.2024 |
|-----------------------|----------------------|----------------------|
| Finanzvermögen | 13'792'593.59 | 11'929'055.37 |
| Verwaltungsvermögen | 3'142'885.35 | 3'479'268.39 |
| Total Aktiven | 16'935'478.94 | 15'408'323.76 |
| Fremdkapital | 10'589'728.92 | 9'688'664.76 |
| Eigenkapital | 6'345'750.02 | 5'719'659.00 |
| Total Passiven | 16'935'478.94 | 15'408'323.76 |

Der Bilanzüberschuss – unser Eigenkapital ohne Spezialfinanzierungen und/oder Reserven – hat aufgrund des hohen Aufwandüberschusses in der Erfolgsrechnung weiter abgenommen. Per 31. Dezember 2024 beträgt dieser noch CHF 3'831'855.50, was einer Abnahme um rund 8 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Entsprechend sinkt das Nettovermögen I pro Einwohnerin und Einwohner erschreckend auf rund CHF 1'838.00 (Vorjahr CHF 2'647.00; Differenz -CHF 809.00 beziehungsweise rund 30 %). Wie bereits im Vorjahr, mildert die Auflösung der Neubewertungsreserve das Finanzierungsdefizit. Diese Reserve ist ein rein buchhalterischer Posten (pro Rechnungsjahr rund CHF 465'000.00, letztmals 2025). Bekanntermassen muss der damit überbrückte Fehlbetrag ab 2026, nebst einer einmaligen Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven, durch effektive Steuereinnahmen kompensiert werden. Sollte es uns nicht gelingen, rechtzeitig neue Steuerquellen zu erschliessen, wie etwa durch die Ansiedlung zusätzlicher Unternehmen, werden wir den heutigen

Steuerfuss von 105 % (2024: 95 %) in naher Zukunft wiederum kritisch prüfen müssen, um unsere Finanzlage ins Gleichgewicht zu bringen.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen entwickelten sich positiv: Die Wasserversorgung schloss mit einem satten Plus von CHF 127'188.83 ab. Damit können wir unter anderem Rücklagen für den bevorstehenden Reservoir-Ersatz bilden. Auch die Abwasserbeseitigung (CHF 22'897.07) und die Abfallbeseitigung (CHF 6'435.40) weisen einen Ertragsüberschuss aus. Die Spezialfinanzierungen sind bekanntlich vollumfänglich über Gebühren zu finanzieren und dürfen nicht durch Steuergelder quersubventioniert werden.

Genehmigung Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst schlechter ab als erwartet, aber nicht gar so drastisch wie prognostiziert. Die Hauptursache sind tiefer Steuererträge. Um finanziell wieder auf Kurs zu kommen, sind

insbesondere neue juristische Personen anzusiedeln, damit die weggebrochenen Steuersubstrate aufgefangen werden können. Gleichzeitig achten wir auf eine strikte Ausgabendisziplin. Wir werden daher die Finanzentwicklung weiterhin laufend überprüfen und eng verfolgen, um bei Bedarf steuerpolitische Massnahmen ergreifen zu können.

Die zu beschliessende Jahresrechnung finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme vorliegend. Ebenso ist sie auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

1. Die Jahresrechnung 2024, bestehend aus
 - der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 320'032.42,
 - der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 749'175.04,
 - der Bilanz mit einer Bilanzsumme von CHF 15'408'323.76,
 - den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen
 - Wasserversorgung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 127'188.83,
 - Abwasserbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 22'897.07 und
 - Abfallbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 6'435.40ist zu genehmigen.
2. Der Aufwandüberschuss von CHF 320'032.42 ist dem Eigenkapital zu entnehmen.

6. Kreditabrechnung Schulhaus: Sanierung Sanitäranlagen Untergeschoss – Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 28. November 2022 einen Verpflichtungskredit von CHF 172'500.00, um im Schulhaus die Sanitäranlagen im Untergeschoss, die Garderoben sowie den Technikraum inkl. Wasserverteilung instand zu setzen.

Um die Störung des Schulbetriebs so gering wie möglich zu halten, oder um diese gänzlich zu umgehen,

fand die Projektrealisierung während den Sommerferien 2024 statt.

Mit Datum vom 4. Dezember 2024 wurde die letzte projektbezogene Rechnung buchhalterisch erfasst. Im Anschluss wurde die Kreditabrechnung erstellt und das Projekt abgerechnet.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

| Bruttokredit in CHF | Investitionsausgaben in CHF | Kreditüberschreitung in CHF |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 172'500.00 | 179'310.10 | 6'810.10 |

Das Resultat zeigt eine Kreditüberschreitung von 3,95 %. Allgemein betrachtet, liegt die Kostengenauigkeit dabei bei 96,05 %. Begründet wird die Abweichung durch das künftige Gewährleisten eines

barrierefreien Zugangs zu den sanitären Anlagen, welcher sowohl von der Schule als auch von Besucherinnen und Besuchern der Mehrzweckhalle genutzt werden kann.

Antrag des Gemeinderats

Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

7. Kreditabrechnung Sanierung Weisshubelweg – Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 28. November 2022 einen Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 96'500.00, aufgeteilt in die Bereiche Strasse mit CHF 42'000.00 und Wasserversorgung mit CHF 54'500.00 für die Erneuerung des Deckbelags im Bereich der Kreuzung Weisshubelweg/Allmendstrasse mit gleichzeitigem Ersatz der rund 60-jährigen Wasserleitung.

Das Projekt hat wie geplant stattgefunden und wurde innerhalb von rund zweieinhalb Jahren realisiert. Die

gesamte Realisierungssumme hat den Kreditrahmen überstiegen. Eine Reduktion der Ausgaben im Bereich Wasserversorgung konnte durch eine Subvention der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) erzielt werden.

Mit Datum vom 22. Juli 2024 wurde die letzte projektbezogene Rechnung buchhalterisch erfasst. Im Anschluss wurden die Kreditabrechnungen erstellt und das Projekt abgerechnet.

Die Kreditabrechnung im Bereich Strasse präsentiert sich wie folgt:

| Bruttokredit in CHF | Investitionsausgaben in CHF | Kreditunterschreitung in CHF |
|---------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 42'000.00 | 41'716.85 | 283.15 |

Das Resultat der Kreditabrechnung im Bereich Strasse zeigt eine Kreditunterschreitung von 0,67 % bei einer Kostenschätzungstoleranz von \pm 20 %.

Allgemein betrachtet, liegt die projektbezogene Kostengenauigkeit bei 99,33 %. Das Ergebnis kann also als Punktlandung angesehen werden.

Die Kreditabrechnung im Bereich Wasserversorgung präsentiert sich wie folgt:

| Bruttokredit in CHF | Investitionsausgaben in CHF | Kreditüberschreitung in CHF |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 54'500.00 | 77'910.15 | 23'410.15 |

Das Resultat der Kreditabrechnung im Bereich Wasserversorgung zeigt eine Kreditüberschreitung von 42,95 % bei einer Kostenschätzungstoleranz von \pm 20 %. Allgemein betrachtet, liegt die projektbezogene Kostengenauigkeit bei 57,05 %. Gemindert wird diese Diskrepanz durch eine Subvention seitens SGV im Betrag von CHF 6'594.00. Die Mehrkosten sind auf

die vielen bestehenden Leitungen im Kreuzungsbe- reich, das Steuerkabel des Reservoirs sowie die Er- weiterung des Projektperimeters zurückzuführen.

Antrag des Gemeinderats

Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

8. Kreditabrechnung Notstromaggregat – Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 26. Juni 2023 einen Verpflichtungskredit "von CHF 80'000.00 für die Anschaffung eines Notstromaggregats. Erklärtes Ziel der Investition war die Versorgung des Notfalltreffpunkts Schulhaus, des Kissling-Hofs und der Fernwärmehitzung im Falle eines Unterbruchs oder Blackouts.

Die Realisierung des Projekts hat einerseits länger gedauert als vorgesehen, anderseits sind weitaus mehr Ausgaben entstanden, als prognostiziert.

Mit Datum vom 4. Februar 2025 wurde die letzte projektbezogene Rechnung buchhalterisch erfasst. Im Anschluss wurde die Kreditabrechnung erstellt und das Projekt abgerechnet.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

| Bruttokredit in CHF | Investitionsausgaben in CHF | Kreditüberschreitung in CHF |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 88'000.00 | 115'119.10 | 35'119.10 |

Das Resultat zeigt eine Kreditüberschreitung von 43,90 % bei einer Kostenschätzungstoleranz von $\pm 20\%$. Allgemein betrachtet, liegt die projektbezogene Kostengenauigkeit bei 56,10 %. Begründet wird die Abweichung mit dem Erfüllen sicherheitstechnischer Auflagen bei der Bodenplatte, der Verzögerung

des Geschäfts wegen diverser Abklärungen und einem damit verbundenen Kostenanstieg sowie durch neue Gesetzesauflagen verursachte Zusatzaufwände.

Antrag des Gemeinderats

Die Kreditabrechnung ist zur Kenntnis zu nehmen.

9. Informationen und Verschiedenes

- a) Beantwortung des Antrags vom 25. November 2025 betreffend Sozialregion Untergäu
"Der Gemeinderat ist zu beauftragen, Möglichkeiten zu prüfen, wo auf übergeordneter Stufe Einsparungen getätigt werden können."
- b) Die Stimmberchtigten haben das Wort
- c) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats

Notizen

Gemeinde Rickenbach SO

Bergstrasse 15

4613 Rickenbach SO

062 552 52 60

gemeinde@rickenbachso.ch

www.rickenbachso.ch